

Satzung des Sport-Clubs Moosen/Vils

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Moosen/Vils“**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Moosen/Vils**
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.**

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.**
- (2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.**
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- (5) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:**
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,**
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,**
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen,**
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,**
 - e) Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband (BLSV).**

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.**
- (2) Der Verein umfasst**
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,**
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch oder sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden.

- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.**
- (4) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.**

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zu Mitgliederversammlung einlegen.**
- (2) Der Austritt hat in jeder schriftlichen Form (auch per E-mail) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig ist.**
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:**
 - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,**
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,**
 - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,**

- d) bei groben unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen den Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zu Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied ab dem Monat des Eintrittes einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, es sei denn, dass bei der Aufnahme des neuen Mitgliedes eine längerfristige vereinsübliche Zahlung vereinbart worden ist.
- (2) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Für außerordentliche Mitglieder und für Erwerbslose beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag die Hälfte der jeweiligen Beträge.
- (4) Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit den monatlichen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge – dazu gehören nicht die bis zu einem Jahr vorausbezahlten Mitgliedsbeträge – oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- d) und den monatlichen, halbjährlichen oder jährlichen (je nach Vereinbarung) Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassier des Hauptvereins

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
- b) dem Schriftführer
- c) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
- d) und sollten weitere Sparten beim BLSV angemeldet werden, wird der jeweilige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter Mitglied des Ausschusses

Der Vereinsausschuss kann weitere Ausschusssitze vergeben.

Zum Vereinsausschuss gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist.

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzenden zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.**
- (2) Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. (1) bleibt unberührt.**

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (1) über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, der erste und zweite Vorsitzende berechtigt Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 4000 Euro zu tätigen. Bei Beiträgen bis zu jeweils Euro 15.000 ist der Vorstand verpflichtet, den Vereinsausschuss selbständig zu berufen, der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils Euro 15.000 verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (3) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.**

Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

- (4) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen bis zu Euro 4.000 nur mit Zustimmung des nach § 10 (1) zuständigen Vorsitzenden, bis Euro 15.000 mit Zustimmung des**

Vereinsausschusses und über Euro 15.000 mit Zustimmung der Mitgliederversammlung leisten.

Die Abteilungen verwalten ihre Einnahmen eigenverantwortlich.

(5) dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsauschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsauschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

~~(6) Der Spielbetrieb obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern~~

(7) Der Vorstand, der Kassier, der Schriftführer, sowie weitere Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird. Die Abteilungsleiter müssen nicht gewählt werden, weil sie in den Abteilungsversammlungen gewählt werden.

Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

(8) Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes oder eines Vereinsauschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsauschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

(9) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsauschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlichen Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 11 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:

- a) den Spielausschuss,**
- b) den Jugendausschuss,**
- c) den Sportplatzausschuss.**
- d) den Vergnügungsausschuss,**
- e) den Ältesten- oder Ehrenrat.**

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, durch einen Vorstand einzuberufen, und zwar durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung im Dorfer Anzeiger unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.**

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuss mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern schriftlich, durch Aushang im Vereinskasten oder Auflage im Vereinslokal, bekannt zu geben.

- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. (1) entsprechend.**

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfberichtes der Revisoren.**
- 2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,**
- 3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,**
- 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,**
- 5. Satzungsänderungen,**
- 6. Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder Mitglieder zu beraten und zu beschließen,**

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende.
Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.**
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.**
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.**
- (4) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird durch geheime (schriftliche) Wahl vorgenommen.**
- (5) Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder, sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
Die Wahl des 2. Vorsitzenden wird durch geheime (schriftliche) Wahl vorgenommen.**
- (6) Die Wahl des Hauptkassiers entscheidet die einfache Mehrheit, ansonsten analog zu Absatz 4 und 5.**
- (7) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebenen Stimmen; nicht abgegebenen Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.**

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; diese muss den Mitgliedern wie unter § 13 Abs. 1 2. Absatz bekannt gegeben werden.**
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.**
- (3) Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.**

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 13 Abs. (3) Satz 2 entsprechend.**
- (2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.**
- (3) Im Falle der Auflösung von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsamvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten.**
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.**
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Taufkirchen/Vils zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, jedoch möglichst im Bereich der ehemaligen Gemeinde Moosen/Vils, z. B. für den Schulsport.**
- (6) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.**

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayer. Landessportverband in Kraft.